



Steuertipp 12/2016 **Geschenke geschickt absetzen – da bringt das Schenken noch mehr Spaß**

Machen Sie Ihren Geschäftsfreunden oder Mitarbeitern Geschenke, so sind diese Aufwendungen nur dann steuerlich absetzbar, wenn die geltenden steuerlichen Regeln akribisch eingehalten werden. Denn solche Sachverhalte gehören erfahrungsgemäß zu den Bereichen, die sich Finanzamtsprüfer ganz genau anschauen.

Grundsätzlich ist ein Geschenk nur dann als Betriebsausgabe absetzbar, wenn es betrieblich veranlasst ist.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Geschenken an Dritte (insbesondere an Geschäftsfreunde) und Geschenken bzw. sogenannten Aufmerksamkeiten, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern gewährt.

Ein Präsent an Dritte im Wert von bis zu € 10 (netto) gilt als sogenannter Streuwerbeartikel und ist ohne weiteres als Betriebsausgabe absetzbar. Liegt der Wert des Präsents jedoch über € 10 (netto), dann sind Sie verpflichtet dies genau aufzuzeichnen und sowohl die Namen der Beschenkten als auch den Wert des Geschenks zu dokumentieren. Denn pro Jahr können Sie solche Geschenke nur bis zu einem Gesamtwert von € 35 (netto) pro Empfänger steuerlich absetzen. Wird dieser Betrag auch nur geringfügig überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug völlig.

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Ihre Arbeitnehmer (z.B. Geburtstag, Hochzeit oder Betriebsjubiläum) können Sie unabhängig von ihrem Wert grundsätzlich als Betriebsausgabe absetzen.

Zu beachten ist dabei, dass nur Geschenke bis zu einem Wert von € 60 (incl. USt) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind. Auch hier führt die geringste Überschreitung dieses Be-

trages dazu, dass die Vergünstigung insgesamt verloren geht und der gesamte zugewendete Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig wird.

Immerhin können Sie Ihren Arbeitnehmern mehrmals im Jahr ein lohnsteuer- und sozialversicherungsfreies Geschenk machen, solange die Grenze von € 60 (incl. Umsatzsteuer) pro Mitarbeiter und Monat nicht überschritten wird.

Möchten Sie einem Mitarbeiter ein Geschenk über € 60 machen, so haben Sie die Möglichkeit, anstelle des Mitarbeiters die Lohnsteuer für diese Sachzuwendung zu übernehmen. In diesem Fall ist ein Pauschalsteuersatz von 30 % auf die Aufwendungen (incl. USt) für das Geschenk von Ihnen zu tragen. Diese Pauschalsteuer gilt dann als Lohnsteuer und ist in der Lohnsteuer-Anmeldung Ihrer Betriebsstätte anzumelden und entsprechend abzuführen.

Veranstalten Sie eine Betriebsfeier, so sind diese Kosten grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beachten sollten Sie allerdings, dass diese Zuwendungen für Ihre Mitarbeiter pro Person und je Veranstaltung bis zu € 110 nur zwei mal jährlich lohnsteuerfrei sind.

Verteilen Sie auf Ihrer Betriebsfeier zusätzlich Geschenke an Ihre Mitarbeiter, so sind die Aufwendungen hierfür zu den Aufwendungen für die Feier hinzuzurechnen.

Vermeiden Sie es nach Möglichkeit also Geschenke und Betriebsfeier zu kombinieren. Nur dann können Sie den Betrag von € 110 pro Mitarbeiter für die Feier voll ausschöpfen.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 8. Dezember 2016